

Gemeinde Alerheim

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Alerheim“ der Gemeinde Alerheim;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Alerheim hat in seiner Gemeinderatsitzung am 06.10.2020 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Alerheim“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. In der Zeit vom 30.10.2020 bis einschließlich 01.12.2020 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung vom 14.12.2020 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Das Sondergebiet „Biogasanlage Alerheim“ 2. Änderung liegt im nördlichen Bereich von Alerheim. Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:
Im Norden durch Fl. Nr. 775 (Feldweg),
Im Osten durch Fl. Nr. 778 (landwirtschaftliche Nutzfläche),
Im Süden durch Fl. Nr. 783 bzw. 779,
Im Westen durch die Fl. Nr. 780 (landwirtschaftliche Nutzfläche),
jeweils Gemarkung Alerheim.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 23.325 m².

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der zulässigen Folienhauben um ca. 2,50m
- Änderung der zulässigen Farbe der Folienhaube von RAL 6005 moosgrün in RAL 7037 staubgrau um die Biogasanlage an die Anforderungen der Technische Regeln für Anlagensicherheit „Sicherheits-technische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120) anpassen zu können.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes werden Frau Birgit Berchtenbreiter aus Nördlingen und Frau Cornelia Sing aus Meitingen beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 14.12.2020 sowie die Begründung mit Umweltbericht wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.12.2020 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

im Gang des Rathauses der Gemeinde Alerheim während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vom 24.11.2020 zum Thema Abstände,
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.11.2020 zum Thema Farbgebung,

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht in der Fassung vom 14.12.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Alerheim, den 23.12.2020

Schmid,
1. Bürgermeister